

SSGR ARBEITSORDNUNG

1. Wer leistet Arbeitseinsätze?

Jedes aktive Mitglied unseres Vereins, ab dem vollendeten 18. bis zum 80. Lebensjahr ist verpflichtet eine unter Punkt 4 festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden in einem Kalenderjahr abzuleisten. Arbeitsstunden, die aufgrund eines Vereins-Amtes als Mitglied des Vorstandes oder des erweiterten Vorstandes erbracht werden, zählen als Arbeitsstunden im Sinne dieser Arbeitsordnung.

Befreit von dieser Regelung sind:

Ehrenmitglieder

Passive Vereinsmitglieder (Fördermitglieder)

Mitglieder, die das 80. Lebensjahr erreicht haben

Studien- und Auslandsaufenthalte, sowie nicht heimatnahe Ausbildungsorte (Nachweis!)

Mitglieder mit schwerwiegenden Erkrankungen, die ein Ableisten von Arbeitsstunden unmöglich machen.

2. Wie und wann werden Arbeitseinsätze geleistet?

Arbeitseinsätze werden grundsätzlich vom Vorstand festgelegt und in der Regel zwei Wochen vor dem Termin angekündigt (Aushang, Eintrag auf der Vereinshomepage). Die Organisation und Überwachung obliegt dem Vorstand. Werden für die Arbeiten Materialien, Werkzeuge, Geräte und dergleichen benötigt, ist für deren Anschaffung ausschließlich der Vorstand zuständig. Er kann hierfür geeignete Personen beauftragen.

Zu den wichtigsten Terminen zählen

- Frühjahrseinsatz (Ende April)
- Herbsteinsatz (Anfang Oktober)
- Regattahelfer auf dem Wasser und an Land/Hütte

Weitere Einsätze werden je nach Notwendigkeit vom Vorstand festgelegt. In dringenden Fällen kann es vorkommen, dass die o.g. Frist zur Ankündigung nicht eingehalten werden kann.

Damit die Mitglieder eine gewisse zeitliche Flexibilität behalten, können auch Arbeiten an Terminen durchgeführt werden, die nicht mit einem festgelegten Arbeitseinsatz zusammenfallen. Unter diese Tätigkeiten fallen u.a. die Pflege der Hütte, Vereinsboote und Gelände

3. Wie werden Arbeitseinsätze und weitere Arbeiten dokumentiert?

Die geleisteten Arbeiten müssen **eigenständig im Karteikasten** in der Hütte in **seiner Mitgliederkarte (Rückseite)** dokumentiert sein

Arbeiten nach dem 01.12. in der Saison, werden dann auf das kommende Jahr angerechnet

Die Spende eines Kuchens im Rahmen einer Vereinsveranstaltung, bei der der Verkauf von Kuchen dem Verein zugutekommt (Klassen-Regatta) wird der Ableistung einer Arbeitsstunde gleichgesetzt.

Die Tätigkeiten als Kassenprüfer werden mit drei Arbeitsstunden gleichgesetzt

Die Arbeitsnachweise werden sporadisch in die EDV übernommen, spätestens zum 01.12. des jeweiligen Jahres zur Ermittlung der Gebührenpflichten nach Nr. 4 dem Schatzmeister übergeben.

SSGR ARBEITSORDNUNG

4. Wieviel Arbeitsstunden sind zu leisten?

2023 Neues Arbeitsstundenkonzept

Bisher waren 5 Arbeitsstunden pro Jahr gefordert (50.-€ Ersatzleistung bei Nichterfüllung)

Durch Vorstandsbeschluss wurde **neu geregelt** und in der Mitgliederversammlung 2023 vorgestellt

7 Arbeitsstunden sind zu leisten

Jedes A-Mitglied kann zusammen mit dem B-Mitglied oder seinem Jugendmitglied seine Arbeitsstunden ableisten

5. Weitere Regelungen

5.1 Übertragungen von Arbeitsstunden

Arbeitsstunden können nur innerhalb einer Familie übertragen werden, das bedeutet, dass ein Familienmitglied die Arbeitsstunden für ein oder mehrere andere Familienmitglieder erbringen kann. Die Übertragung auf familienfremde Mitglieder ist nicht zulässig.

5.2 Arbeitsdienstersatz

wer weniger als 7 Stunden arbeitet muss am Ende eine Ersatzleistung von 10.-€ pro nicht geleisteter Stunde entrichten

die Gebühren dazu werden prozentual berechnet (1Std=10.-€) (1/2Std=5.-€) (1/4Std=2.50€)

die Ersatzleistungen werden Anfang Dezember eingezogen

5.3 Mehrleistungen

Für den Fall, dass ein Mitglied in einem Jahr mehr als die Pflicht-Arbeitsstunden geleistet hat, so können diese Stunden nicht auf andere Jahre vor- bzw. nachgetragen werden. Diese Stunden werden auch nicht vergütet.

Die Vorstandschaft

09.05.2023